BEBAUUNGSPLAN "LANGHECKER STRAßE" Gemeinde Brechen Ortsteil Niederbrechen

Satzung

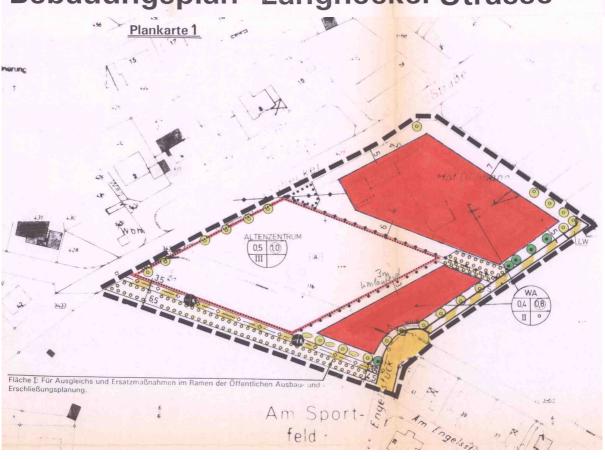
Datum: Aug.1994 bearb.: M.Wolf gez. : Kal. gepr. :

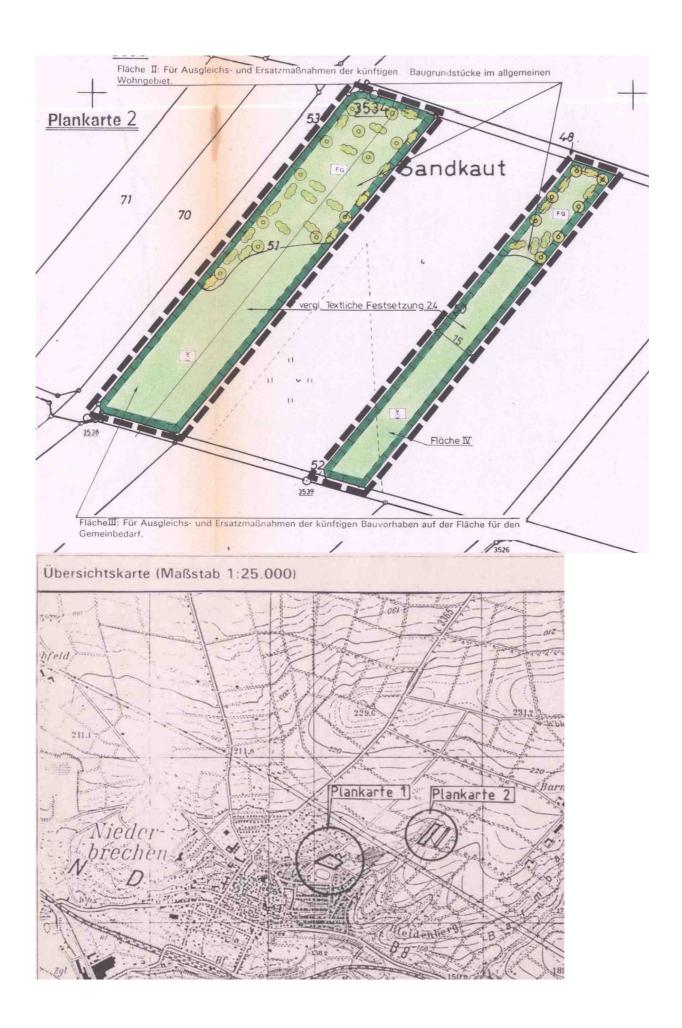
PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT SIEDLUNG * LANDSCHAFT * VERKEHR Breiter Weg 114 35440 Linden-Leihgestern

Plangröße [cm]: 61/111

Tel: 06403/9503-20 * Fax: 950330 Maßstab: 1: 1000

Gemeinde Brechen, OT. Niederbrechen Bebauungsplan "Langhecker Strasse"





Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI.I, S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.4.1993 (BGBI.I, S.466)

Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.4.1993 (BGBI.I, S.466)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990, (BGBI.I, S.134), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.4.1993 (BGBI.I, S.466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI.I, 1991,

Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBI.I, 1993, Nr. 32 S.655),

Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan v. 28.1.1977 (GVBI.I, S.102)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBI.I, S.889), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.4.1993 (BGBI.I, S.466)

1.		Zeichenerklärung
1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2	Fl. 63	Flurnummer
1.1.3	3469	Polygonpunkt
1.1.4	118	Flurstücksnummer
1.1.5	9 9	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Art der baulichen Nutzung
1,2,1,1	WA	Allg. Wohngebiet
1.2.2		Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1	1.0 0.8	Geschoßflächenzahl
1.2.2.2	0,5 0,4	Grundflächenzahl
1.2.2.3	III II	Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.3		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
1.2.3.1	0	offene Bauweise
1.2.3.2		Baugrenze
1.2.4		Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
1.2.4.1		Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen:
1.2.4.2	(A)	Zweckbestimmung Altenzentrum (geplant)
1.2.5		Verkehrsflächen

1.2.5.1	Straßenverkehrsfläche
1.2.5.2	Straßenbegrenzungslinie
1.2.5.3	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
1.2.5.4 SLW	Stichweg/Landwirtschaftlicher Weg
1.2.5.5	Rad-/Fußweg
1.2.6	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.2.6.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; zu den Maßnahmen vgl. Ziffer 2.4. der textlichen Festsetzungen
1.2.6.2	Entwicklungziel: Anlage eines Feldgehölzes mit Sukzessionsflächen
1.2.6.3	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
1.2.6.4	Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern
1.2.6.5	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
1.2.6.6	Erhalt von Bäumen
-1.2.7	Sonstige Planzeichen
1.2.7.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebau- ungsplanes
1.2.7.2	Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschied- lichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.7.3	Nachrichtliche Übernahme: geplanter Verlauf des Mittelspannungs-, Ortsnetz- und Beleucht- ungskabel
++	Niederspannungsfreileitung - Bestand

Textliche Festsetzungen

- (1) Gem. §§ 9(1)1 i.V.m. 9(1)20 BauGB: Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.
- (2) Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9(1)20 BauGB:
- (2.1) Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hof- und Lagerflächen sind im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen. Pkw-Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen o.ä. wassergebunden zu befestigen. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Altenzentrum sind Ausnahmen hiervon zulässig, soweit die Flächen ohne Einschränkung zu nutzen und zu befahren sein müssen.
- (2.2) Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwenden.
- (2.3) Für Allg. Wohngebiete gilt: Flachdächer und schwachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung unter 15° sind zu mindestens 50% dauerhaft zu begrünen.
- (2.4) Plankarte 2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die künftigen Eingriffe auf den Baugrundstücken des Allg. Wohngebietes und der Gemeinbedarfsfläche. Maßnahmen Fläche II,III,IV: Flur 63, Flst. 51 u. 50tlw., Entwicklungsziel: Anlage eines Feldgehölzes mit Sukzessionsflächen. Pflanzung eines Feldgehölzes laut Plankarte, pro Planzeichen 25 Sträucher und 1 Laubbaum, Pflanzabstand Sträucher 1,5m, Pflanzabstand Laubbäume mind. 15m, Schaffung einer zentralen und windgeschützten Sukzessionsfläche. Düngung ist unzulässig. Aufkommende Gehölze sind in einem Turnus von 5 Jahren zu entfernen.
- (2.5) Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9(1)25a BauGB:
- (2.5.1) Für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Planzeichen 13.2.1 der PlanzV gilt: Anpflanzung einer geschlossenen Laubstrauchhecke mit eingestreuten Laub- und Obstbäumen im Abstand von 10m, 1 Strauch/m² (Artenauswahl siehe unter 3.)
- (2.5.2) Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleinergleich 10% beträgt, sind mit Kletterpflanzen gem. Artenauswahl 3. oder mit Spalierobst zu begrünen.
- (2.5.3) Für das Allg. Wohngebiet gilt: Pflanzmaßnahmen gem. §§ 9(1)20 und 25 BauGB und zur Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen standortgerechte heimische sowie kulturhistorisch bedeutsame Laubgehölze zu wählen. Ergänzt werden können einzelfallweise eingebürgerte Arten mit besonderer Bedeutung für die Fauna (z.B. Flieder-Syringa vulgaris). Koniferen sind unzulässig.

(3.) Arten (Auswahl):

Bäume

Acer campestre - Feldahorn Cornus sanguinea - Roter Hartriegel BergahornSpitzahornHainbuche Acer pseudoplatanus Corylus avellana - Hasel Acer platanoides Carpinus betulus Crataegus monogyna Fagus sylvatica - Rotbuche und laevigata - Weißdorn Fraxinus excelsior - Esche Prunus avium Wildkirsche - Traubeneiche Quercus petraea Rubus fruticosus agg. - Brombeere Sambucus nigra Quercus robur - Stieleiche - Schw. Holunder Salix caprea Salix fragilis - Salweide Prunus spinosa - Schlehe - Bruchweide Rosa canina - Hundsrose Sorbus aucuparia - Vogelbeere Tilia platyphyllos - Sommerlinde

sowie bewährte einheimische bodenständige Obstbaumsorten

Kletterpflanzen:

Artenauswahl: Gem. Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Hopfen (Humulus lupulus), Geißblatt (Lonicera caprifolium), Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii".

V	-		-	46.00	-	 1.	-
W	gu.	г	F	11	-81	ю	ω

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretersitzung am 2.12.93 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 07.1 2.93 in der Nassausschen Neuen Presse	
1 6. Aug. 1994 Brechen, den	
2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am7.12.93 in der Verwaltung in der Zeit vom09.12.93bis23.12.93zu je-	
dermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am vorgestellt.	
Siegel der Gemeinde	
Brechen, den .1 6. Aug. 1994 Bürgermeister	
3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 60594bis 70694 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 0705,94 in der Nassauischen Neuen Presse	41
Siegel der Gemeinde	
Brechen, den Bürgermeister	
4. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB: Der Planentwurf wurde am1307.94als Satzung beschlossen.	
Siegel der Gemeinde	
Brechen, den Bürgermeister	
5. Anzeige-/Genehmigungsvermerk:	
6. Inkrafttreten gem. § 12 BauGB: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.	
Siegel der Gemeinde	2
Brechen, den Bürgermeister	